

III.

Bessere Düngung und Düngemittelversorgung

§ 9

Zur Erreichung der Friedenshektarerträge muß die Düngung verbessert werden. Infolge der einseitigen Düngung sind die Böden teilweise erkrankt. Auch der Mangel von wirtschaftseigenem Dung wirkt sich nachteilig auf die Humusbildung aus. Dem Boden fehlt vor allem Phosphor und Kalk. Größere Mengen Phosphordünger befinden sich in den Händen der Dorfgenossenschaften und anderer Verteiler und können von den Bauernwirtschaften bezogen werden. Der Bedarf an Kalk ist dadurch zu decken, daß die Produktion von Düngekalk jeweils im Januar und Februar erhöht wird.

§ 10

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Anweisungen über Gewinnung, Pflege und Anwendung von wirtschaftseigenem Dünger herauszugeben. Die Agronomen der Maschinenausleihstationen, der Vereinigung volkseigener Güter und die Wirtschaftsberater der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind verpflichtet, bis zum 28. Februar 1950 eine Aufklärungskampagne unter den Bauern über die zweckmäßigste Düngemittelverwendung durchzuführen.

§ 11

(1) Das Ministerium für Industrie hat sofort Maßnahmen zu treffen, daß die vorhandene Produktionskapazität der Phosphordüngemittelwerke im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik voll ausgenutzt wird, um fertige Düngemittel dieser Art möglichst wenig einführen zu müssen.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die planmäßige Einfuhr der hierzu notwendigen Rohphosphatmengen so rechtzeitig zu sichern, daß die Produktion der Werke durch Vereisung der Verladehäfen nicht behindert wird.

(3) Die notwendige planmäßige Einfuhr fertiger Phosphatdüngemittel ist so rechtzeitig durchzuführen, daß die im Düngemittelversorgungsplan für das I. und II. Quartal 1950 vorgesehene Menge der deutschen Landwirtschaft bis zum 30. April 1950 zur Verfügung steht.

§ 12

(1) Die planmäßige Versorgung der Landwirtschaft mit Kalifabrikaten ist sicherzustellen. 205 000 Kr O müssen in Form entsprechender Fabrikate bis zum 15. März 1950 zur Verfügung stehen.

(2) Kainit muß zum 15. März 1950 und sonstige Düngemittel müssen bis zum 15. Mai 1950 für den landwirtschaftlichen Verbrauch zur Auslieferung kommen.

(3) Das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung haben Vorsorge zu treffen, daß die planmäßig zugewiesenen Düngemittel, insbesondere Düngekalk und Stickstoffdüngemittel, rechtzeitig bereitstehen, und zwar:

Düngekalk bis zum 31. März 1950,
schwefelsaures Ammoniak bis zum 15. März 1950,
Kalkstickstoff bis zum 31. März 1950,
salpeterhaltiger Stickstoffdünger bis zum 15. Mai 1950.

(4) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dafür zu sorgen, daß die planmäßige Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln nicht durch die für den Export bereitzustellenden Mengen gefährdet wird.

§ 13

Die zur Durchführung der §§ 11, 12 erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Verkehr im Rahmen der monatlichen Transportpläne.

§ 14

(1) Staubfeine Düngemittel, wie Kalkstickstoff, Thomasmehl und feingemahlene Kalifabrikate, sollen ab 1. April 1950 in Papiersäcken geliefert werden, die, soweit erforderlich, mit Bitumeneinlagen zu versehen sind. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Ministerium für Industrie die für das Jahr 1950 erforderliche Menge Papiersäcke laufend zweckgebunden zuzuweisen.

(2) Zur Vermeidung von Streuverlusten beim Transport hat das Ministerium für Verkehr bis 28. Februar 1950 zu veranlassen, daß für den Transport hochwertiger Düngemittel — Kalkstickstoff, Kalk - Ammonsalpeter, Thomasmehl, Bunakalk, Löschkalk, Mg-Kali, Hederieh-Kainit, Kali-Phosphat — nur dem Transportzweck entsprechende Güterwagen bereitzustellen sind.

§ 15

(1) Den Dorfgenossenschaften können nach Maßgabe der bei den Genossenschaftsbanken und -kassen verfügbaren Mittel zum Zwecke der Zwischenfinanzierung der Düngemittelagerung verbilligte Kredite nach Maßgabe der Anweisung vom 31. März 1949 über die Aufstellung und Ausführung von Plänen für die Gewährung kurzfristiger Kredite (ZVOB1.1 S. 293) gewährt werden. Auch die Verbraucher können zur Förderung einer schnellen und geregelten Abnahme der Düngemittel verbilligte Kredite nach Maßgabe der vorgenannten Anweisung erhalten. Die näheren Anweisungen hierzu hat das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950 zu erlassen.

(2) Um die frühzeitige Abnahme von Düngemitteln durch die Verbraucher zu fördern, sind die Verteiler verpflichtet, von der etwa gewährten Lagervergütung (Frühbezugsvergütung) 60 v. H. der in dem Abnahmemonat gültigen Lagervergütung an den Verbraucher abzutreten.

§ 16

Der Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften ist verpflichtet, nach den Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die zur Sicherstellung der einwandfreien Lagerung von Handelsdünger erforderlichen Düngerschuppen im Laufe des Jahres 1950 unter gegenseitiger Hilfe der Bauern zu errichten, wobei die Naturbauweise weitgehend anzuwenden ist. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind im Kreditwege von der Bauernbank bereitzustellen.